



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/2/2025, vom 18.06.2025, womit eine

Sperre der Hauptstraße vom Vereinshaus/Sparkasse/ Haus Weinberger bis zur Einmündung Liftstraße und für die in diesem Bereich einmündenden Straßen von 03. Juli 2025 ab 14.00 Uhr bis zum 06. Juli 2025, 14.00 Uhr sowie ein allgemeines Halte- und Parkverbot für den öffentlichen Parkplatz gegenüber Hirschenwirt am 03. Juli 2025 ab 10.00 Uhr

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Sperre der Hauptstraße, ab Hauptstraße 6 bis zur Einmündung Liftstraße und ein Teil der Max-Pacher-Gasse für die in diesem Bereich einmündenden Straßen vom 03. Juli 2025 ab 14.00 Uhr bis 06. Juli 2024, 14.00 Uhr.

§ 2

Für die Dauer der Veranstaltung ist die Hauptstraße in diesem Bereich für den gesamten Verkehr gesperrt.

§ 3

Die Absperrung gegenüber dem Vereinshaus und die Max-Pacher-Gasse ab Kaufhaus Theißbacher bis Hauptstraße hat durch rot – weiße Schranken oder Baustellengitter zu erfolgen. Vor diesen Absperrungen ist das Verbotsschild „**ALLGEMEINES FAHRVERBOT**“ nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. mit der Zusatztafel „Durchfahrt Hauptstraße gesperrt“ anzubringen.

§ 4

Bei der Einmündung der Bamberger Straße – Hauptstraße beim Wohnhaus Weinberger Leopold, im Bereich des Wohnhauses Riegler Rudolf, Hauptstraße 26, in der Rainsbergstraße auf Höhe Brunnenweg und bei der Max Pacher Gasse im Bereich Stückler, Sommerauer Straße 1, ist das

Hinweiszeichen „**UMLEITUNG**“ gemäß § 53 Ziff. 16 b mit der Zusatztafel „Durchfahrt Hauptstraße gesperrt“ anzubringen. Beim Wohnhaus Riegler, Hauptstraße 26 ist eine Zusatztafel „Für Anrainer bis Hauptstraße 14 möglich.“ anzubringen.

§ 5

Für die öffentliche Verkehrsfläche des Parkplatzes gegenüber Hirschenwirt wird am 03. Juli 2025 ab 10.00 Uhr ein allgemeines Halte- und Parkverbot erlassen. Dies ist durch Aufstellung der Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b „**HALTE- und PARKVERBOT**“ anzuzeigen.

§ 6

Beim Kreuzungsbereich Aurachtalstraße-Obdacher Straße auf Höhe Feuerwehrrüsthaus und im Kreuzungsbereich Aurachtalstraße 40 - Hauptstraße ist das Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziff. 16 b „**UMLEITUNG**“ mit der Zusatztafel „Für LKW und Busse“ anzubringen.

§ 7

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 8

Für Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Polizei ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 9

Nach Beendigung der Veranstaltung sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 10

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 11

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am: